

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Frau Astrid Platzmann-Scholten

Rathaus, Zi. 49
Willy-Brandt-Platz 2-6
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295
Fax: 0234 – 910 1297
eMail: linksfraktion@bochum.de
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 18.01.2018

Änderungsantrag zum Dringlichkeitsantrag

**Neufassung des schlüssigen Konzepts des Grundsicherungs-
trägers zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft**

zur 20. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 18.01.2018

Der Ausschuss möge den Antrag in den folgenden Wortlaut ändern:

Die Neuregelung des Konzepts zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist dahingehend zu ändern, dass neben den Nettokaltmieten laut Bochumer Mietspiegel die Betriebskosten in Höhe des Betriebskostenspiegels NRW berücksichtigt werden.

Begründung:

Die von den Ratsfraktionen der SPD und der Grünen vorgeschlagene Bestandsschutz-Regelung reicht nicht aus, um eine weitere Verschärfung der sozialen Situation in Bochum zu verhindern. Sie würde lediglich kurzfristig zusätzliche Kostensenkungsverfahren abwenden. Spätestens beim nächsten Umzug wären trotzdem mehr als 10.000 Haushalte von den Kürzungen betroffen. Familien, die neu in das Hartz-IV-System rutschen, bekämen die Senkung ebenfalls sofort zu spüren.

Die Absenkung der Angemessenheitsgrenzen wird von der Verwaltung damit begründet, dass sie nicht mehr die vollständigen Betriebskosten in Höhe des Betriebskostenspiegels NRW in die Rechnung einbeziehen will, sondern nur noch die Vorauszahlungen, die im Rahmen des Bochumer Mietspiegels ermittelt werden. Das ist aus zwei Gründen problematisch: Erstens sind Vorauszahlungen und tatsächliche Betriebskosten nicht das Gleiche. Zweitens sind im Mietspiegel – anders als im Betriebskostenspiegel NRW – Neuvermietungen überrepräsentiert. Und gerade in den ersten Jahren eines Mietverhältnisses kommt es bekanntlich besonders häufig zu Nachzahlungsforderungen. Die Mietspiegel-Werte sind daher zu niedrig. Die Absenkung der angeblich angemessenen Betriebskosten durch den Bezug auf die im Mietspiegel erfassten Vorauszahlungen ist nicht schlüssig und dadurch auch rechtlich angreifbar.

Sevim Sariatun